



STATUTEN

STV Mülligen

2022

1 NAME UND SITZ

Art. 1

Der STV Mülligen ist ein Verein im Sinne von Art. 60. ff. des ZGB.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Mülligen im Bezirk Brugg.

Sitz

2 ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- leistet durch aktive Jugendarbeit einen sozialen Beitrag zur Integration von Jugendlichen in die Dorfgemeinschaft und in die Gesellschaft
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Zweck, Neutralität

Art. 4

Der Verein ist Mitglied

- des Kreisturnverbandes Brugg (KTVB)
- des Aargauer Kantonaltturnverbandes (ATV)
- und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

Zugehörigkeit

deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.

3 Vereinsstruktur

Art. 5

Dem Verein gehören als selbstständige Riegen mit eigenem Vorstand, eigenen Statuten und selbstständiger Kasse die Männerriege (MR) und die Frauenriege (FR) an. Dabei dürfen die Statuten der selbstständigen Riegen denen des Vereins nicht widersprechen. Als unselbstständige Riegen, die direkt dem Vorstand des STV Mülligen (VS) unterstellt sind, sind angegliedert:

Bestand, Riegen

- Aktive Turnerinnen und Turner
- Mädchenriege
- Jugendriege
- KiTu
- MuKi

Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der Generalversammlung (GV) gebildet oder aufgenommen werden.

Riegengründung

4 Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 7

Den Verein und seine unselbstständigen Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Mitturnende

Alle Vereinsmitglieder (auch jene der selbstständigen Riegen) sind mit dem offiziellen Mitgliedererhebungsformular des STV zu melden.

Art. 8

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die beim STV gemeldeten turnenden Mitglieder sind automatisch bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) kollektiv versichert. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

Art. 9

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer im 16. Altersjahr steht. Ausgenommen von dieser Altersbeschränkung sind die Jugendriegen sowie Ausnahmen mit Bewilligung des Vorstandes.

Art. 10

Die Riegenleiter melden Vereins-Ein- und Austritte (ausgenommen Jugendriege) dem VS zwecks Genehmigung durch die GV.

Der Austritt aus dem Verein kann nach Erfüllung der finanziellen Pflichten auf die GV hin erfolgen und ist der Oberturnerin bzw. dem Oberturner schriftlich mitzuteilen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann auf die GV hin erfolgen.

Art. 11

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 12

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 13

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 14

Mitglieder, welche für den Verein speziell zu würdigende Leistungen erbracht haben, können durch die GV zum Freimitglied ernannt werden. Sie werden vom VS der GV zur Ernennung vorgeschlagen.

Mitglieder-
Kategorien

Versicherungs-
schutz

Mindestalter

Eintritt, Austritt

Übertritt

Dispens

Streichung

Ausschluss

Freimitglieder

Art. 15

Mitglieder, welche für den Verein ausserordentliche Leistungen erbracht haben, können durch die GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie werden vom VS der GV zur Ernennung vorgeschlagen.

Ehrenmitglied

Art. 16

Die Vorschläge zur Ernennung gehen vom Vorstand oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV (für Passive kein Aufnahmebeschluss, siehe Art. 17).

Vorschläge zur Ernennung

Art. 17

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützen möchte. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Passivmitglieder

5 Organe

Art. 18

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung GV
- Turnstand TS
- Vorstand VS
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Organe

Generalversammlung

Art. 19

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisoren

Termin,
Zusammensetzung
GV

Art. 20

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Technischen Leitung
- Abnahme der Jahresberichte der Jugendriegenleitung / der Mädchenriegenleitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Behandlung von Anträgen

Geschäfte

Art. 21

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Eingabefrist für Anträge

Art. 22

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Dieses hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Einberufung

Art. 23

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche GV

Art. 24

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimmrecht, Antragsrecht

Art. 25

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht anonyme Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Wahlmodi

Jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretungen sind ausgeschlossen. Dies ist auch der Fall, wenn die GV sowie die Abstimmungen aufgrund aussergewöhnlicher Umstände online oder schriftlich erfolgen.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 26

Die Amtsdauer aller gewählten Ämter beträgt 2 Jahre.

Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Amtsdauer

Art. 27

An der GV des STV Mülligen ist die MR und FR mit je einer Delegation vertreten. An der GV der MR und FR nimmt in der Regel ein Mitglied des VS des STV Mülligen teil.

Delegation FR und MR

Turnstand

Art. 28

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen und ist 5 Tage im Voraus anzukündigen.

Einberufung Turnstand

Vorstand

Art. 29

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Oberturnerin
- Oberturner
- 2 bis 3 Mitgliedern

Zusammensetzung VS

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 30

Die Obliegenheiten des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Aufgaben

Art. 31

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Einberufung

Art. 32

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Zeichnungs-berechtigung

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent haben Präsident und Kassier je Einzelunterschrift.

Spezialkommissionen

Art. 36

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Spezialkommission

Revisoren

Art. 37

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder.

Zusammen-
setzung

Art. 38

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

6 Verwaltung

Art. 39

Über alle Vorstandssitzungen und Jugendteamsitzungen sowie Sitzungen von OK's ist ein Protokoll zu führen und innerhalb von 10 Tagen seit der Sitzung an die Mitglieder des Vorstandes bzw. des Jugendteams oder des OK's zu verschicken.

Protokoll

Art. 40

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Archiv

7 Finanzen

Art. 41

Das Vereinsjahr schliesst auf den 31.12. eines jeden Jahres.

Geschäftsjahr

Art. 42

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- Gewinne von Veranstaltungen
- Subventionen / Rückerstattungen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 43

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzeltuner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Vorstandsentschädigungen
- Weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- Einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist.

Ausgaben

Art. 44

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Mitgliederbeiträge

Art. 45

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein ganz oder teilweise sind ausgenommen

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Freimitglieder (von Vereinsabgabe)
- Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (ganz)

Beitragsfrei

Art. 46

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art. 47

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Fonds

Art. 48

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Fondsverwaltung

Art. 49

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

8 Rechte und Pflichten

Art. 50

Jedes Mitglied hat das Recht auf regelmässig durchgeführte Turnstunden mit einem abwechslungsreichen Turnprogramm.

Turnstunden

Art. 51

Jedes Mitglied hat das Recht auf Gleichbehandlung. Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

Gleichbehandlung

Art. 52

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Jedes Mitglied hat die Pflicht, wachsam gegenüber diesen Themen zu sein und konsequent einzugreifen.

Gewalt und Ausbeutung

Art. 53

Jedes Mitglied hat das Recht auf Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung. Die Mitglieder werden in Entscheide, die sie direkt betreffen, miteinbezogen und im Rahmen der individuellen Möglichkeiten gefordert und gefördert.

Selbst- und Mitverantwortung

Art. 54

Jedes Mitglied ist verpflichtet Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Statuten

Art. 55

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Mitgliederbeitrag

Art. 56

Die Mitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunden angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.

Turnstunden

Art. 57

Die Mitglieder verpflichten sich bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

Helfereinsatz

9 Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 58

Änderungen einzelner Artikel der Statuten oder eine Totalrevision der Statuten können nur an der GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen und beschlossen werden.

Teilrevision, Totalrevision

Art. 59

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Besondere Fälle

Art. 60

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann an einer ordentlichen oder zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 61

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds der Gemeindeverwaltung Mülligen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Kreisturnverbandes.

Vermögens-
verwendung bei
Vereinsauflösung

Art. 62

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Vermögens-
verwendung bei
Riegenauflösung

Art. 63

Diese Statuten wurden an der GV vom 25. Februar 2022 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband in Kraft.

Inkrafttreten

Mülligen, den 25. Februar 2022

Für den STV Mülligen

Unterschriften

Der Präsident

Die Aktuarin

Für den Kreisturnverband

Die Präsidentin

Der Aktuar

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Brugg anlässlich seiner Sitzung genehmigt.